

befiße oder aus außerdeutschem Handels- oder Gewerbebetriebe mit dem zur Unterhaltung ihres hierländischen Hausstandes erforderlichen Betrage beziehungsweise Zuschüsse zur Einkommensteuer heranzuziehen.

2.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird nach Stufen veranlagt. Die Veranlagung zu diesen Stufen erfolgt nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens.

Der Steuersatz beträgt für die Haushaltung wie für den Einzelsteuernden

in Abtheilung I

Stufe	bei einem Jahreseinkommen		terminlich
	von mehr als	bis einschließlich	
1.	—	300 M.	— M. 05 Pf.
2.	300 M.	450 "	— " 10 "
3.	450 "	550 "	— " 20 "
4.	550 "	650 "	— " 30 "
5.	650 "	750 "	— " 50 "

Stufen 6. bis 14. wie im Gesetz vom 16. Juni 1890.

in Abtheilung II

Stufen 1. bis 15. wie im Gesetz vom 16. Juni 1890.

16.	11 000 M.	12 000 M.	28 M.
17.	12 000 "	13 000 "	31 "
	und so fort je um 1000 M. ansteigend bis:		je um 3 M. ansteigend bis:
44.	39 000 M.	40 000 M.	112 M.
45.	40 000 "	42 000 "	115 "
46.	42 000 "	44 000 "	121 "
47.	44 000 "	46 000 "	127 "
48.	46 000 "	48 000 "	133 "
49.	48 000 "	50 000 "	139 "
50.	50 000 "	52 000 "	145 "
51.	52 000 "	54 000 "	151 "
52.	54 000 "	56 000 "	158 "